

# Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO der **Gemeinde Merzhausen** (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 18.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Artikel</u>
Bestattungsgebührenordnung	1
Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren	2
Satzung über den Wochenmarkt in Merzhausen	3
Hauptsatzung	4
Abwassersatzung	5
Wasserversorgungssatzung	6
Hundesteuersatzung	7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Saunabades Merzhausen	8
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	9
Streupflichtsatzung	10
<u>Verwaltungsgebührensatzung</u>	11
Inkrafttreten	12

**Artikel 1****Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Satzung der Gemeinde Merzhausen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.1986 zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Merzhausen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 13.05.1993 wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen

- a) für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals **15,00 Euro**
- b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen **25,50 Euro**“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben:

1. für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle

1.1 Gebühr für die Benutzung der Leichenzellen je Sterbefall **30,50 Euro**

1.2 Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle je Trauerfeier **158,50 Euro**

2. für die Erdbestattung von

2.1 Personen im Alter von 10 und mehr Jahren **526,50 Euro**

2.2 Personen im Alter unter 10 Jahren **480,50 Euro**

2.3 Tot- und Fehlgeburten **115,00 Euro**

2.4 ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 bei Tieferlegung **46,00 Euro**

2.5 ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50 %

3. für die Beisetzung von Aschen

3.1 regelmäßig **115,00 Euro**

3.2 ein Zuschlag zu 3.1 für die Beisetzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 50 %

4. für die Überlassung eines Reihengrabes

4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren **255,50 Euro**

4.2 für Personen im Alter unter 10 Jahren **255,50 Euro**

5. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes **153,00 Euro**6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

6.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche **409,00 Euro**

6.2 für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche **306,50 Euro**

6.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechts

6.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 und 6.2 (nach Ablauf des Nutzungsrechts)

6.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

7. Zuschlag für Auswärtige

7.1 Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Merzhausen ist. Als Auswärtiger gilt auch nicht, wer früher in Merzhausen gewohnt hat und seine Wohnung in Merzhausen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Merzhausen, wenn er in diesem Grab bestattet ist.

7.2 ein Zuschlag für Auswärtige zu den in den Ziffern 1 - 6 genannten Beträgen 50%

#### 8. für sonstige Leistungen

8.1 für die Inanspruchnahme des Personals des Friedhofes bei Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde **23 Euro**

8.2 für das Entfernen von Grabsteinen oder Teilen davon, je Hilfskraft und Stunde **23,00 Euro**

8.3 für das Abräumen nicht verlängerter Grabstätten, je Hilfskraft und Stunde **23,00 Euro**

8.4 ein Zuschlag für Grabstätten, bei denen die Gemeinde die Grabumrandung mit Natursteinplatten ausgeführt hat

8.4.1 für jede Einzelgrabstätte **76,50 Euro**

8.4.2 für jede weitere Grabstätte **76,50 Euro**

8.4.3 für jede Urnengrabstätte **66,00 Euro**

8.5 ein Zuschlag für Grabstätten, bei denen die Gemeinde die Grabumrandung mit Buchs ausgeführt hat für jede Urnengrabstätte **153,00 Euro**

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 15.03.1984 zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 28.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Größe des in Anspruch genommenen Platzes bildet die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr. Diese beträgt je Markttag:

1. für einen Tisch, Stand oder Verkaufswagen je angefangenen lfd. Meter **1,50 Euro**
2. für die Benutzung des 220-V-Stromanschlusses **2,00 Euro**  
für die Benutzung des 380-V-Stromanschlusses **4,00 Euro.**“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in Merzhausen (Marktordnung)**

Die Satzung über den Wochenmarkt in Merzhausen (Marktordnung) vom 15.03.1984 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Merzhausen (Wochenmarktordnung vom 15.03.1984) vom 13.05.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Merzhausen**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Merzhausen in der Fassung vom 08.03.1990 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Merzhausen vom 25.08.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innerer Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **7.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1.500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern der Vergütungsgruppe X bis VII BAT bzw. Lohngruppe I - V BMT-G, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **500,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall  
2.61 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,  
2.62 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **2.500,00 Euro**;
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **500,00 Euro** beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu **5.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1.000,00 Euro** im Einzelfall,

- 2.11 die Übernahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.12 die Anlage von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;
- 2.13 die Aufnahme der Kredite im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 19 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung der GemO);
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in den Ausschüssen.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Merzhausen vom 19.03.1998 in der Fassung vom 18.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag beträgt je cbm Nutzungsfläche **3,96 Euro**.“

2. § 41 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Frischwasserbezug) erhoben (Zählergebühr anteilig für Abwasser). Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser zugrundegelegt werden mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10 m <sup>3</sup> /h
<b>Euro/Monat</b>	<b>0,50 Euro</b>	<b>0,50 Euro</b>	<b>0,75 Euro</b>
<b>Euro/Jahr</b>	<b>6,00 Euro</b>	<b>6,00 Euro</b>	<b>9,00 Euro</b>

3. § 41 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

„Bei Wasserzählern, die ausschließlich der Berechnung der Abwassergebühr dienen, verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.“

4. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser **1,02 Euro**.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-WVS) der Gemeinde Merzhausen vom 18.02.1998 in der Fassung vom 18.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§28) **4,09 Euro.**“

2. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser zugrunde gelegt werden, mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10 m <sup>3</sup> /h
<b>Euro/Monat</b>	<b>0,50 Euro</b>	<b>0,50 Euro</b>	<b>0,75 Euro</b>

Bei Wasserzählern, die ausschließlich der Verbrauchsgebühr für den Bezug von Wasser (ohne Abwasser) eingebaut werden, verdoppelt sich die vorgenannte Grundgebühr. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,53 Euro.**“

4. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,53 Euro.**“

5. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern in begründeten Fällen, z. B. bei privater oder teilweise privater Wasserversorgung Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen sind, ist eine pauschale Bereitstellungsgebühr von **50,00 Euro** jährlich zu entrichten.“

6. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 Euro.**“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in 79249 Merzhausen in der Fassung vom 14.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **77,00 Euro.**“

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **154,00 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Saunabades Merzhausen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Saunabades Merzhausen in der Fassung vom 29.02.1996 wird wie folgt geändert:

1. 4., 4.1., 4.2 und 4.3 erhalten folgende Fassung:

4. „Bei der Festsetzung der Eintrittsgebühren und sonstigen Entgelten wird lediglich Kostendeckung angestrebt.  
Die Eintrittsgebühren und sonstige Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

4.1	Erwachsene	Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren
	a) Einzelkarten	<b>3,00 Euro</b>
	b) Mehrfachkarten	<b>1,50 Euro</b>
	10-er Karten	<b>25,00 Euro</b>
	50-er Karten	<b>12,50 Euro</b>
		<b>50,00 Euro</b>

Sämtliche Karten sind übertragbar.“

4.2 „Für Kinder unter 4 Jahren werden keine Gebühren erhoben.“

4.3 „Die Eintrittsentgelte für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen oder für Veranstaltungen werden durch besondere Vereinbarungen geregelt und festgesetzt.“

2. 5. erhält folgende Fassung:

„a)	Einzelkarte	<b>7,50 Euro</b>
b)	Mehrfachkarte	
	10-er Karte	<b>65,00 Euro</b>

Sämtliche Karten sind übertragbar.“

3 6., 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 erhalten folgende Fassung:

6.1 „Kostenersatz für verlorene Gegenstände:  
Schlüsselarmband **7,50 Euro**“

- 6.2 „Kostenersatz für die Beseitigung von Verunreinigungen:  
In voller Höhe mindestens jedoch **2,50 Euro**“
- 6.3 „Für die einmalige Benutzung einer Sonnenanlage  
Im Solarium **2,50 Euro**“
- 6.4 „Benutzung der Haartrockenanlage **0,05 Euro**“

4 7. erhält folgende Fassung:

„Schulklassen des Verwaltungsraums Hexental unter Führung eines Lehrers haben im Rahmen des Schulschwimmens freien Eintritt. Der Schulträger hat für jeden Schüler ein Entgelt von **1,00 Euro** zu entrichten.“

### **Artikel 9**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Merzhausen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Merzhausen vom 14.12.1978 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Merzhausen vom 14.12.1978 vom 23.02.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, außer Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	<b>7,50 Euro</b>
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	<b>15,00 Euro</b>
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	<b>20,00 Euro</b>
von mehr als 8 Stunden	<b>25,50 Euro</b> “

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet **25,50 Euro** nicht übersteigen.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird bezahlt für die Gemeinderäte in Monatsbeträgen von **51,00 Euro** und für die sonstigen Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse als Sitzungsgeld für die Teil-



nahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von **15,00 Euro** je Sitzung.“

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Satzung der Gemeinde Merzhausen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**

Die Satzung der Gemeinde Merzhausen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 23.11.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.“

#### **Artikel 11**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 30.03.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.“

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Beantrag oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR bis 500,00 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr ( § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 EUR
5	Bausachen	
5.1	Bescheinigung über das Vorliegen des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzw. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff BbauG	25,60 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkun- den, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nieder- schriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR

## Anlage 1

9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 25 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50 EUR
11.2	Bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5% mindestens jedoch je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	20,50 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 EUR
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,60 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,60 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 EUR

16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Meldegesetz)	gebührenfrei
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	gebührenfrei
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 EUR
16.5	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
17	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 – ½ der Gebühr
18	Gewerberecht	
18.1	Bescheinigungen der Gewerbean-, Gewerbeab- und -ummeldungen	15,30 EUR
19	Abfallwirtschaft	
19.1	Vornahme eines Wechsels des Restmüllgefäßes	10,20 EUR
19.2	Ausgabe einer Ersatzentsorgungsmarke	5,10 EUR
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR

## Anlage 1

20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 EUR 0,50 EUR
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 EUR 1,00 EUR
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
21	Straßenrechtliche Sondernutzung  Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
22	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
23	Hinterlegungen	
23.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 23.2	2,50 EUR
23.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1% des Wertes, mindestens 2,50 EUR
23.3	Rückgabe von Urkunden nach 23.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50 EUR
23.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 23.2 je angefangenen Jahr der Hinterlegung	0,5% des Wertes, mindestens 2,50 EUR
24	Gebühren für die regelmäßige Datenübermittlung an den SWR pro Einwohner	0,15 EUR"

### Artikel 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Merzhausen, den 18.10.2001

Isaak, Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.